



TEIL A: PLANZEICHNUNG
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 § 9 Abs. 7 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 15 bis 16 BauNVO)
 Betrieb für Messtechnik der elektrischen Energieübertragung
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
 max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (DHNH 82)
 GRZ 0,6
 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
 abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO); max. zulässige Gebäudelänge 120 m
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
4. Flächen für den öffentlichen Verkehr, Verkehrsmitteln und Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 öffentliche Straßenverkehrsfläche
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 private Grünfläche
6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 Fläche für Wald
7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Besondere der Ausgestaltung
8. Flächen für das Anpflanzen bzw. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
9. Sonstige Festsetzungen
 Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO)
II. BAUDRUNDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 80 Abs. 1 SächsBO)
 0° - 10°
 zulässige Dachneigung
III. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA "Mitteres Rodeburg")
IV. HINWEISE
 Flurstücksnummer
 Gebäudestand
 Vermessung der Festsetzungen in m
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH "Große Röder zwischen Großes und Radeburg")
 Gewässerartenabfolge 10 m
 Schleppekurve (Sattelzug)
 Nutzungsachse:
 Grundflächenzahl
 Bauweise
 zulässige Dachneigung
RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 414)
 Bundesbaugesetz (BauBod) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 617)
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)
 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 356)
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 122), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2973) geändert worden ist
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)
 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i.d.F. vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3485)
 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKreisWbSchG) vom 22. Februar 2011 (SächsGVBl. S. 187)
 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§§ 9, 12 BauGB i.V.m. BauNVO)
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 BauGB)
 Zulässig sind im Baugelb, Betrieb für Messtechnik der elektronischen Energieübertragung ausschließlich Anlagen, die der Entwicklung, Herstellung, Montage, Lagerung, dem Vertrieb, der Reparatur und der Wartung von Messtechnik für die elektrische Energieübertragung, im Speziellen Kabellinien- und Kabelmessanlagen sowie den Kabelmessservice und der Schulung zu Kabellinien- und Kabelmessservice dienen sowie in technologischem Zusammenhang damit stehen.
 Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungvertrag zu diesem Baueingangsplan verpflichtet.
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)
Höhenbeschränkung
 Ausgenommen von den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkungen sind untergeordnete technische Anlagen wie Aufzugschächte oder Ähnliches oder Außenbau wie Antennen, Masten, Klüme und Abhänger, Schornsteine, Solaranlagen oder Ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.
1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
 Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudelänge beträgt 120 m.
1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vorhaben untergeordneter Gebäude- teile oder Baugrenzen ist bis max. 1,0 m zulässig.
1.5 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zubehören sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
1.6 Bereiche für Ein- und Ausfahrbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Die Errichtung der Baugruben ist ausschließlich über die in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrbereiche an den Straßen „Röderau“ und „In der Röderau“ zu erfolgen.
1.7 Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 Für das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist innerhalb des Baugelbes „Betrieb für Messtechnik der elektronische Energie- übertragung“ eine grundstücksbereichs- oder abwasserleitend zu betreiben. Für die Wahl und Dimensionierung der Abwasser- vorbehandlungsanlage sowie für die Anforderungen an das gereinigte Abwasser sind die Vorschriften der Abwasserverordnung (AbwV) anzuwenden. Die vollständig gereinigte Abwasser werden gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 05.08.2013 (AZ: 67/092/214-182/14-31784/2013) in die Große Röder abgeleitet (max. 7,5 m³/d).
1.8 Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Waldflächen sind in ihrer Funktion gemäß § 1 Abs. 1 SächsWaldG zu erhalten.
1.9 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.9.1 M1 - Gebäuderückbau und Flächenanpassung
 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen M1 sind die vorhandenen baulichen Anlagen und versiegelten Flächen zurückzubauen (inkl. Unterbau) und zu entsorgen. Der anstehende Unterboden ist zu lockern. Die Maßnahmenflächen innerhalb der festgesetzten Flächen für Wald sind der Sukzession zu überlassen und zu Wald / Mittelwald zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahmenflächen innerhalb der festgesetzten Grünfläche sind der Sukzession zu überlassen und zu nadelnarmen Gras- und Hochstaudenfluren zu entwickeln (gemäß: Leitfadenplanung 1.8.3) zu erhalten.
1.9.2 M2 - Mittelwaldwirtschaft
 Innerhalb der Maßnahmenflächen M2 ist der vorhandene Wald dauerhaft als Mittelwald zu bewirtschaften. Dazu sind zunächst größere, sturzgefährdete Bäume (wie Kiefer und abgelaube Eiche) zu entfernen. Für die Unterstruktur und Bäume II Ordnung (mittelhoch, Baumarten z.B. Hainbuche, Linde, Faldahn, Vogeleiche) zu bevorzugen. An den mittelwaldartigen Waldstücken zur Betriebsfläche hin, ist der Unterboden durch heimische Beerensücker aufzuweichen (z.B. Cornus mas, Crataegus soc., Sorbus aucuparia). Die Unter- schicht ist im 30-jährigen Umkreis zu bewirtschaften. Als Oberbaue (Überschicht) sind Eichen zu pflanzen, bei denen ebenfalls ein Kronenschnitt zur Risikoverminderung durchzuführen ist. Für die Oberschicht ist eine längere Umtriebszeit als für die Unterbaue zu wählen.
1.9.3 M3 - Entwicklung nadelarmer Gras- und Hochstaudenfluren durch Sukzession
 Innerhalb der Maßnahmenflächen M3 sind nadelnarme Gras- und Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Flächen sind nach den erlaubten Fall- und Waldumwandlungsarbeiten alle Sukzession zu überlassen. Die Flächen sind abschließend im dreijährigen Turnus zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Die Flächen sind von aufwachsenden Hochstauden freizuhalten. Auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden ist zu verzichten.
1.9.4 Begrenzung der Bodenversiegelung der Stellplätze
 Die Befestigung von Stellplätzen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Weise (z.B. Rasengitter, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Porenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonpflaster, Fugengewebe, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
1.9.5 Niederschlagswasserentsorgung und -verwertung
 Die auf den überbauten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist der Verwertung zuzuführen oder zu verorten (als Brauchwasser) oder getrennt und zirkelverwertend in die Große Röder abzugeben. Für die Ableitung in die Große Röder liegt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.10.2015 (AZ: 20403/0902/21/41-KWA-Radeburg/028842015) vor. Die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt fachgerecht über die bestehende Oberboden- und/oder unterirdisch über ausreichend dimensionierte Regenwasserversickerungsanlagen (z.B. Röhren) innerhalb des Baugelbes „Betrieb für Messtechnik der elektronischen Energieübertragung“.
1.10 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1.10.1 Einschränkung der Zellen-Entladung und Müllentsorgung
 Warenaufnahme, Entladung und -abtransport sowie die Entorgung von Geweremüll sind unzulässig in der Zeit von 22 bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nutzlos.
1.10.2 Ausschluss Immissionsschutzverfahren
 Immissionsschutzverfahren sind im Freiraum unzulässig.
1.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
1.11.1 Begründung nicht überbauter Grundstücksflächen
 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Fußwege genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
1.11.2 Dachbegrünung
 Die Begründung ist an erdichten Hauptgebäuden mit einer Dachflächenneigung von über 1,200 m² sind als extensiv begrünnte Dachflächen auszuführen. Die Dachbegrünung ist mit Magersubstrat anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzungsstraßenlauf ohne Drain- und Filterschicht ist mit mind. 0,13 m Sand auszubauen.
1.11.3 Fassadenbegrünung
 Ungelagerte, geschlossene Wandflächen sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen gemäß Pflanzwahlkategorie 2 zu begrünen. Die Begründung erfolgt an geeigneten Stellen der Fassade.
1.11.4 Begründung von Einfriedungen
 Einfriedungen entlang der angrenzenden Straßenverkehrsfläche „Röderau“ und „In der Röderau“ sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen gemäß Pflanzwahlkategorie 2 zu begrünen oder mit Laubbäumen zu hinfrieden.
1.11.5 Stellplatzbegründung
 Stellplatzanlagen sind je Stellplatz mit mindestens 1 Laubbäum zu bepflanzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzwahlkategorie 1 zu verwenden (Pflanzwahlkategorie 1, z.B. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100). Die Bäume sind als mindestens 5 m große offene Bodenfläche zu pflanzen, die vor Belästigung zu schützen ist. Vorhandene Laubbäume werden auf diese Bepflanzungs- vorschrift angesetzt. Die Bäume sind abgegrenzt zu pflegen und bei Abgang gewerth zu ersetzen.
1.12 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Werden Bäume/ Sträucher erforderlich, sind gemäß BfW durch Nachpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen gemäß Pflanzwahl- kategorie 1 zu ersetzen (Pflanzwahlkategorie: Höchstmaß 3 x v., SIU 14-16 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung).
1.13 Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Innerhalb der Flurstücke 17153, 17156, 17158 und 17159 der Gemarkung Radeburg sind insgesamt 5.700 m² naturnaher Laub-Mischwald anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Flächen sind zu vorhandenen Abfallabgabungen zu verknüpfen. Die Aufstellungsflächen sind mit standortstimmigen Arten (vorzugsweise Stieleiche in Mischung mit Ahorn, Esche und Hainbuche) mit gebietsheimischer Herkunft / Ursprünge gemäß Fortwennungsgruppensystem (FVG) aufzufüllen und zu naturnahen Waldbeständen zu entwickeln. Anbauwahlkategorie: Pflanzwahlkategorie 1 und Pflanzwahlkategorie 2 abzustimmen. Für die Ersatzpflanzung ist Fortwennungsgrupp 10 oder 20 zurückzupflanzen (30 - 50 cm) zu verwenden. Die Aufstellungsflächen sind mit einem Schutzzaun vor Wildschaden zu schützen. Nach 5 Jahren ist der Ribbaud des Schutzzanzens mit dem unteren Fortwennungsgrupp zu prüfen. An dem (wenn erforderlich) jährlich.
1.14 Boden- / Altlasten
 Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten bekannt zu machende schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKWbSchG der unteren Altlast- und Bodenschutzkategorie zuzuordnen.
 Unentdeckte Bodenverschmutzung ist im Vorverfahren festzustellen. Bei ermittelten Mängeln sind eine Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BImSchG zu beachten. Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasenzeit, bei Frost- und Schneeeinwirkung, vor Beginn der Baubarbeiten ist vor der Anpflanzung zu entfernen. Flächen vorhandener Oberboden (Mischboden) sind abzutrennen und in einem Behälter abzutrennen. Bei der Ersatzpflanzung ist Fortwennungsgrupp 10 oder 20 zurückzupflanzen (30 - 50 cm) zu verwenden. Die Aufstellungsflächen sind mit einem Schutzzaun vor Wildschaden zu schützen. Nach 5 Jahren ist der Ribbaud des Schutzzanzens mit dem unteren Fortwennungsgrupp zu prüfen. An dem (wenn erforderlich) jährlich.
1.15 Vorsorge der Regenwasser
 Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Zum Schutz vor Radon wurde ein Radonaktivitätskonzentrationen in der Luft von 200 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsräume festgeschrieben. Das Plangebiet befindet sich in einem festgelegten Radonrisikogebiet und in einer als unzulässig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonkonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit. Aber auch außerhalb der festgelegten Radonrisikogebiete kann nicht mit einem festgelegten Radonrisiko ausgeschlossen werden. Diese auf Grund der Bodenbeschaffenheit und der Eigenschaften des Gesteins hinsichtlich eines Radonrisikos dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft sind zu berücksichtigen. Die Radonaktivitätskonzentrationen sind zu messen und bei Bedarf zu mindern.
 Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Gestein zu verhindern oder erheblich zu verringern. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Fruchtschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.
2. BAUDRUNDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
Einfriedungen
 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.
 Blickdichte Materialien sind unzulässig.
 Zaunbau und bis zur Einrichtungsfläche zulässig. Streifenfundamente und durchlaufende Zäunwerk sind unzulässig.
 Die Zäune müssen auf ihrer gesamten Länge mit der unteren Zaunlinie einen Mindestabstand von 10 cm zum Erdboden wahren. Der Einsatz von Stacheldraht oder scharfkantigen Metallzäunwerk im bodennahen Bereich ist unzulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAME (§ 9 Abs. 6 BauGB)
3.1 Überschwemmungsgebiet
 Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ 100) der „Großen Röder“ (U-631012). Die Abgrenzung wird nachdrücklich übernommen.
3.2 EU-Vogelschutzgebiet (SPA)
 Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) „Mitteres Rodeburg“. Die Abgrenzung wird nachdrücklich übernommen.
3.3 Hinweise
3.4 Fortschrittliche Regelungen
3.4.1 Waldabstand
 Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude sowie bauliche Anlagen mit Feuerstellen einen Mindestabstand von 30 Meter zu Wäldern erhalten.
3.4.2 Wildemanung
 Für die Wildemanung ist die Umwandlungsgenehmigung nach § 8 SächsWaldG zu beantragen.
3.4.3 Regelungen zum forstrechtlichen Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB
 Die Kompensationsfortschrittliche Eingriffe erfolgt auf Teilen der Flurstücke 17153, 17156, 17158 und 17159 der Gemarkung Radeburg. Der Umfang der sogenannten Aufstellungsfläche beträgt 5.700 m².
3.4.4 Artenschutzrechtliche Regelungen
3.4.1 Fällbeschränkung / Einschränkung der Zeiten für den Gebäudeabriss
 Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BImSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. Februar durchzuführen. Der Abriss von Gebäuden ist ebenfalls nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. Februar durchzuführen. Außerdem sind die Fällung und Rodung von Bäumen sowie der Abriss von Gebäuden nur unter Nachweis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände befreit sind und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
3.4.2 Artenschutzrechtliche Kontrolle von Fäll- und Abrissarbeiten
 Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zubehören sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3.4.3 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.4 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.5 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.6 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.7 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.8 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.9 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.10 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.11 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.12 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.13 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.14 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.15 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.16 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.17 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.18 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.19 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.20 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.21 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches des Baueingangsplans auf den Flurstücken 17153 und 17154 der Gemarkung Radeburg sind an geeigneten Großbäumen oder Gebäudeseiten (z.B. Balken, Sparren, Stützen, Nester, Gebäudewandöffnungen, Vorkanten) zu kontrollieren. Die Bauwerke / Gebäudekonstruktion ist vor Fällung der betroffenen Bäume / den Abrissarbeiten gegenüber der unteren Naturschutz- behörde zu dokumentieren (unter Angabe der vorliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Kompensationsvorschriften). Bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Nisthilfen und Gebäudeseiten und Nisthilfen / Fledermausquartieren sind diese zu erhalten. Im Falle des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren / Bruthöhlen / Nestern / Brutplätzen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3.4.22 Bearbeiten von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen
 Die Naturschutzbehörde ist im Falle der Fällung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Geltung